



Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen.

Bugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ratorp in Essen.

Verlag von G. D. Bäcker in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M.

Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Seite oder der Raum 25

Inhalt: Der Dortmunder Kohlenverkaufsverein. (II.) — Der Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb Bayerns im Jahre 1889. — Der Westfälische Kohlen-Ausfuhr-Verein im Jahre 1889. — Korrespondenzen. — Nachweisung über die Kohlenbewegung in dem Ruhrorter Hafen. — Magnetische Beobachtungen. — Amtliches. — Anzeigen.

Bestellungen für das **vierte Quartal 1890** wollen die geehrten Abonnenten baldigst bei dem betr. Postamt machen und sich dazu des dieser Nummer beigegeführten Abonnementscheins bedienen, damit keine Verzögerung in der Zusendung eintritt.

Der Abonnementspreis beträgt für den Postbezug 3 Mark 75 Pf. pro Quartal.

Der Wiederabdruck größerer Original-Aussätze aus „Glückauf“ oder ein Auszug aus denselben ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Der Dortmunder Kohlenverkaufsverein.

II.

Nachdem wir in letzter Nummer das Gründungsstatut des Verkaufsvereins gebracht haben, geben wir nunmehr den Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Dortmund Kohlenverkaufsverein und nachstehend genannten Zechenbesitzern, sowie zwischen den letzteren untereinander.

Zwischen der Aktien-Gesellschaft Dortmund Kohlen-Verkaufsverein einerseits und den nachstehend aufgeführten einzelnen Zechenbesitzern:

Bergbau-Aktiengesellschaft Borussia in Marten,
Gewerkschaft der Zeche Erone in Hörde,
Gewerkschaft der Zeche ver. Dorstfeld in Dorstfeld,
Dortmunder Steinkohlen-Bergwerk Louise-Tiefbau in Barop,
Gewerkschaft der Zeche Bruchstraße in Langendreer,
Gewerkschaft der Zeche ver. Wiendahlbank in Annen,
Gewerkschaft Graf Schwerin in Gastrop,
Gewerkschaft Kaiser Friedrich in Barop,
Gewerkschaft Königsborn in Unna-Königsborn,
Bergbau-Aktiengesellschaft Massen in Massen,
Gewerkschaft der Zeche Siebenplaneten in Langendreer,
Steinkohlen- und Eisenstein-Bergwerk ver. Schürbank & Charlottenburg in Aplerbeck,
Gewerkschaft Tremonia in Dortmund,
Gewerkschaft der Zeche ver. Westphalia in Dortmund,
Gewerkschaft der Zeche Westhausen in Bodelschwingh

andererseits ist, um unter diesen für die Zukunft jede Konkurrenz auf dem Kohlenmarkt auszuschließen und mit anderen bei der Konkurrenz in betracht kommenden Zechenbesitzern und Vereinigungen von solchen soweit als thunlich feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz, sowie über Preise und Lieferungs-Bedingungen zu erreichen, der nachstehend in den §§. 1 bis mit 11 niedergelegte Vertrag geschlossen.

Gleichzeitig verpflichten sich die kontrahierenden Zechenbesitzer untereinander, wie nachstehend vorgeschrieben, zu Versammlungen zusammenzutreten und sich in den nachstehend aufgeführten Fällen denjenigen Beschlüssen zu unterwerfen, welche in diesen Versammlungen, für die folgende Normen gelten, mit Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Versammlung nicht als beschlußfähig, so ist von dem Vorstand des Kohlen-Verkaufsvereins in der nachstehend beschriebenen Weise sofort eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

In den Versammlungen hat jeder Zechenbesitzer soviel Stimmen, wie in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaft Dortmund Kohlen-Verkaufsverein.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt ein Mitglied des Vorstandes des Dortmunder Kohlen-Verkaufsvereins.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlung, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlungen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, den Stimmzählern und denselbigen Mitgliedern, die es wünschen, zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist ein vom Vorsitzenden als richtig attestiertes Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder und deren Stimmenzahl beizufügen.

Jedem Mitgliede wird eine Abschrift des Protokolls vom Kohlen-Verkaufsverein zugestellt.

Die Protokolle haben für die Mitglieder unbedingt beweisende Kraft.

Die Versammlungen der Zechenbesitzer sind durch den Vorstand des Kohlen-Verkaufsvereins jeden Monat anzuberaumen und ist zu denselben jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweitägiger Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden.

Außerdem hat der Vorstand des Kohlen-Verkaufsvereins eine Versammlung der Zechenbesitzer jeder Zeit zu berufen, wenn Zechenbesitzer, die in der gedachten Generalversammlung $\frac{1}{4}$ der Stimmen besitzen, es beantragen.

Die Befugnisse der Versammlung der Zechenbesitzer sind, soweit darüber nicht vorstehend und nachstehend besondere Bestimmung getroffen ist, folgende:

1. Die generelle Festsetzung der Mindestpreise und Lieferungsbedingungen.
2. Feststellung der Beteiligungsziffern.
3. Die Bestimmung über die Art und Weise, in welcher die Kontrolle der nach den §§. 1, 3, 5 zu liefernden Nachweisungen ausgeübt werden soll.
4. Wahl der Kommission zur Feststellung der grundlegenden Anteilziffern. (cfr. S. 2.)
5. Entgegennahme und Entscheidung von Beschwerden über die Mitglieder des Vorstandes des Kohlen-Verkaufsvereins.
6. In der ersten Versammlung der Zechenbesitzer eines jeden Geschäftsjahres ist festzustellen, ob der Aktienbesitz eines jeden Zechenbesitzers noch in dem Verhältnis zu dem Grundkapital des Kohlen-Verkaufsvereins steht, wie im vergangenen Jahre seine Förderung zur Gesamtförderung. Wird festgestellt, daß dieses Verhältnis ein anderes geworden, so ist durch Vermehrung der Aktien oder Cession eines Theils des Aktienbesitzes des einen Zechenbesitzers an einen anderen das richtige Verhältnis wieder herzustellen. Jeder Zechenbesitzer ist verpflichtet, sich in dieser Hinsicht dem Beschlusse der Versammlung der Zechenbesitzer über Abtretung oder Annahme von zu cedirenden Aktien zu fügen. Auf jede volle zehntausend Tonnen Jahresförderung soll eine Aktie fallen.
7. Beschluffassung über Ansammlung von Beiträgen, welche, berechnet nach Prozentsätzen der Fakturenbeträge, von den einzelnen Zechenbesitzern an den Kohlen-Verkaufsverein zu zahlen sind. Dieser Beitrag muß mindestens 1 pCt. der Fakturenbeträge betragen.

Gemeinsamer Verkauf und Ausnahmen davon.

§. 1. Vom 1890 übertragen die eingangs dieses Vertrages aufgeführten Zechenbesitzer den Verkauf ihrer gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Bricketts dem Dortmunder Kohlen-Verkaufsverein, welcher dagegen die Verpflichtung des Verkaufs dieser Produkte übernimmt.

Die kontrahierenden Zechenbesitzer verpflichten sich, vom 1890 an und während der Dauer dieses Vertrages sich jeden direkten Verkauf von Kohlen, Koks und Bricketts, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich Ausnahmen vorgeesehen sind, zu enthalten, vielmehr jeden bei ihnen direkt einkaufenden Auftrag und jede direkte Anfrage sofort an den Verkaufsverein zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen.

Der Kohlen-Verkaufsverein hat aber das Recht, die Mitwirkung eines jeden der Zechenbesitzer zum Abschluß eines Vertrages oder zur Beilegung von Differenzen in Anspruch zu nehmen.

Die vor dem 1890 seitens der vertragsschließenden Zechen direkt eingegangenen Lieferungsverpflichtungen haben die Zechenbesitzer selbst abzuwickeln, jedoch verpflichten sich dieselben, dem Kohlenverkaufsverein spätestens bis zum 1890 eine Aufstellung dieser Verträge einzureichen und bis zu deren Erledigung vor dem 5. eines jeden Monats die in dem verfloffenen Monat zur Ablieferung gelangten Mengen anzugeben. Diese Angaben sind der Kontrolle des Kohlenverkaufsvereins unterworfen.

Ausgeschlossen von dem Verkauf an den Kohlen-Verkaufsverein sind nur diejenigen Quantitäten an Kohlen, Koks und Bricketts, welche per Fuhre abgesetzt werden, also der Landdebit; ferner diejenigen Mengen, welche eine Zeche an ein in ihrem Besitz befindliches Werk zu dessen Betrieb liefert. Diese letzteren Absatz- bzw. Verbrauchsmengen werden jedoch zur Kontrolle des Gesamt-Absatzes am Schlusse jeden Monats dem Verkaufsverein ziffernmäßig aufgegeben.

Beteiligung der kontrahierenden Zechen am Gesamt-Abatz und Regelung der Förderung bzw. Produktion.

§. 2. Das Quantum, welches jede Zeche fordern darf, wird wie folgt festgestellt:

Als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatz ist diejenige arbeitstägliche Förderung an Kohlen, bzw. Herstellung an Koks und Bricketts angenommen, welche die einzelnen Zechenbesitzer pro I. Semester 1890 nachgewiesen haben. Für den Fall, daß eine Zeche während dieser Zeit von einer Betriebsstörung betroffen war, gilt diejenige Förderung bzw. Produktion als Grundlage, welche die Zeche unter normalen Verhältnissen zu jener Zeit erreicht haben würde.

Will ein Zechenbesitzer mit einem größeren Quantum an dem Gesamtabsatz beteiligt sein, so hat er dies drei Monate vorher dem Kohlenverkaufsverein anzuzeigen. Dieser hat seine Entscheidung binnen vier Wochen dem Zechenbesitzer mitzuteilen. Will derselbe sich bei dem Bescheid nicht beruhigen, so erfolgt die Feststellung durch eine Kommission, welche aus zwei Sachverständigen anderer Newiere, sowie aus einem Vorstandsmitgliede des Kohlenverkaufsvereins gebildet werden soll.

Diese Kommission entscheidet auch in Streitfällen über die Höhe der eingangs dieses Paragraphen gedachten normalen Förderung im ersten Semester 1890.

An einer Erhöhung, ebenso wie an einer Verminderung des Gesamtabsatzes partizipiert jeder Zechenbesitzer nach Maßgabe seiner Anteilziffern.

Der Kohlenverkaufsverein kann im Fall einer Verminderung des Absatzes eine gleichmäßig prozentuale Einschränkung der Förderung der kontrahierenden Zechen anordnen, konform den Beschlüssen der Versammlung der Zechenbesitzer.

Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen und Berechnung der abgesetzten Kohlen, Koks und Briquets.

§. 3. Die Preise sowie die Lieferungsbedingungen für alle Produkte, deren Absatz dem Verkaufsverein obliegt, werden in der Versammlung der Zechenbesitzer festgesetzt und zwar in folgender Weise:

Die Versammlung normiert Mindestpreise für alle Sorten Kohlen, Koks und Briquets, zu welchen die ausführenden Zechen dem Verkaufsverein diese Erzeugnisse berechnen und zu welchen der Verkaufsverein die Lieferungen der betreffenden Zechen gutschreibt.

Die Mindestpreise dürfen beim Verkauf nicht unterschritten werden, jedoch soll es dem Verkaufsverein gestattet sein, in dringenden Fällen, wo infolge des Auftretens einer fremden Konkurrenz, also solcher Zechen, mit denen Vereinbarungen über Preise nicht bestehen, Gefahr vorliegt, daß das Geschäft für den Verein verloren geht, selbst unter die Mindestpreise herabzugehen, hat aber selbst den hier entstehenden Verlust zu tragen; jeder einzelne dieser Fälle muß aber durch den Verkaufsverein der nächsten Versammlung mitgeteilt werden.

Was der Kohlen-Verkaufsverein über die Mindestpreise hinaus erzielt, geht zur Hälfte auf dessen Rechnung, die andere Hälfte verbleibt der liefernden Zeche und wird derselben monatlich gutgeschrieben. Bezüglich des Verkaufs von Gasflammkohlen geht, so lange seitens des Verkaufsvereins Kohlen dieser Qualität nur von Zeche Dorstfeld verkauft werden, der hierbei erzielte Gewinn resp. Verlust für Rechnung der Zeche Dorstfeld.

Für den Landdebit werden von der Versammlung der Zechenbesitzer lediglich Minimalpreise festgesetzt, derselbe kommt nur quantitativ zur Verrechnung, ist sonst aber Privat-Angelegenheit jeder einzelnen Zeche.

§. 4. Die Verkäufe werden seitens des Kohlenverkaufsvereins unter thunlichster Berücksichtigung der Frachtlage der Zechen vorgenommen, jedoch ist der Verkaufsverein berechtigt, im Notfall und je nach Bedürfnis und Möglichkeit die Lieferung auf sämtliche Zechen ohne Rücksicht auf die Frachtlage zu verteilen; event. erforderliche Frachtausgleichungen gehen zu Lasten des Verkaufsvereins.

Der Verkaufsverein erteilt den Abnehmern Rechnung über die empfangenen Produkte — Landdebit und Verbrauch der eigenen Werke ausgeschlossen —, hat die säumigen Zahler zu mahnen, event. einzulagen und die Forderungen betzutreiben, stellt jedoch die Rechnungen zahlbar bei der liefernden Zeche. Es wird als selbstverständliche Pflicht des Kohlenverkaufsvereins bezeichnet, daß derselbe nur an Kunden verkauft, welche als zahlungsfähig bekannt, oder als solche durch zuverlässige Auskunft festgestellt worden sind.

Die liefernde Zeche ist jedoch allein für die gute und vorchriftsmäßige Ausführung der ihr vom Kohlenverkaufsverein überwiesenen Lieferungen verantwortlich. Sie trägt alle Kosten allein, welche durch Lieferung schlechter oder ungenügender Qualität, oder durch ein sonstiges Versehen bei Ausführung der Lieferung ihrerseits verursacht werden.

§. 5. Jede Zeche hat sofort am Schlusse des Lieferungsmonats über sämtliche von ihr ausgeführte Lieferungen — abgesehen vom Landdebit und der Lieferung an eigene Werke — dem Verkaufsverein Rechnung zu erteilen und zwar zu den durch die Versammlung der Zechenbesitzer festgesetzten Mindestpreisen.

Da Franko-Lieferungen im allgemeinen ausgeschlossen sind und die Lieferungen nur loco Waggon Zeche stattfinden, so ist eine Aufgabe der Fracht nur in den wenigen Ausnahmefällen notwendig, wo eine Franko-Lieferung aus besonderen Gründen nicht zu vermeiden ist; in diesem Falle wird die Fracht besonders in Rechnung gestellt.

Der Kohlenverkaufsverein stellt dann sofort im Anfang des der Lieferung folgenden Monats den Abnehmern die Rechnungen zu den beim Verkaufe erzielten Preisen aus.

In Fällen, wo der Abnehmer die Rechnung sofort verlangt, hat die liefernde Zeche auch sofort dem Verkaufsverein auf dessen Ansuchen Rechnung auszustellen, damit dieser wiederum sofort dem Abnehmer Rechnung erteilen kann.

Jede Zeche erhält in den Büchern des Verkaufsvereins ihr besonderes Konto. Der Verkaufsverein erteilt spätestens bis zum 10. jeden Monats jeder Zeche eine genaue Aufstellung ihres Kontos (Rechnungs-Auszug) unter Berücksichtigung der erzielten Überpreise, jedoch vorbehaltlich der am Schlusse des Rechnungsjahres stattfindenden Abrechnung.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

Am Schlusse jeden Monats hat jede Zeche dem Verkaufsverein eine genaue Nachweisung über die im abgelaufenen Monat effektuierten Lieferungen, einschließlich des Landdebites und der an eigene Werke abgesetzten Mengen, behufs Feststellung der Übereinstimmung mit den Kontrollbüchern des Verkaufsvereins einzusenden.

Der Verkaufsverein stellt sodann eine Nachweisung der sämtlichen von den Zechen ausgeführten Lieferungen zusammen und sendet jeder Zeche allmonatlich ein Exemplar davon ein.

Die durch diese Nachweise festgestellten Quantitäten stellen das auf den Gesamtabsatz der einzelnen Zechen entfallene monatliche Teilquantum dar, nach welchem der Verkaufsverein die spätere Verteilung der Lieferungen wiederum nach Maßgabe der Anteil-Berechtigungs-ziffern zu regulieren bzw. auszugleichen hat. Jede Zeche hat jedoch die Pflicht, jede Betriebsstörung, sofern dieselbe die normale Produktion und damit die Lieferungs-fähigkeit beschränkt, dem Verkaufsverein unter Angabe der voraussichtlichen Dauer sofort mitzuteilen. Dem Verkaufsverein steht alsdann das Recht zu, den Ausfall, soweit als möglich, durch die übrigen Zechen zu decken.

Ein späterer Ausgleich für solche Lieferungs-Ausfälle findet nicht statt, jedoch soll der Vorstand berechtigt sein, billigen Wünschen Rechnung zu tragen, soweit es die Absatzverhältnisse gestatten.

§. 6. Soweit bereits Vereinbarungen zwischen den kontrahierenden Zechenbesitzern und bestehenden Vereinigungen, wie beispielsweise der Fettkohlen-Vereinigung und dem Koks-Syndikat, bestehen, tritt der Dortmunder Kohlen-Verkaufsverein für die kontrahierenden Zechenbesitzer in diese Vereinbarung ein.

Kontrolle.

§. 7. Den gesetzlichen Vertretern eines jeden der Zechenbesitzer ist es jederzeit gestattet, im umfangreichsten Maße Einsicht aller Bücher und Schriftstücke des Kohlen-Verkaufsvereins zu nehmen; andererseits hat dessen Vorstand aber auch, nach vorher erteilter Genehmigung durch die Versammlung der Zechenbesitzer, das Recht, Verladung und Versand jedes der kontrahierenden Zechenbesitzer darauf hin zu kontrollieren, ob er den Bestimmungen dieses Vertrages nachkommt.

Strafen.

§. 8. Falls einer der kontrahierenden Zechenbesitzer entgegen der Bestimmung des §. 1 dieses Vertrages Kohlen, Koks oder Bricketts direkt (also unter Umgehung des Kohlen-Verkaufsvereins) verkauft, so hat er an den Kohlenverkaufsverein eine Konventionalstrafe von 500 *M.* für jeden Doppelwaggon zu entrichten.

§. 9. Wegen sonstiger Übertretungen der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich jeder der kontrahierenden Zechenbesitzer, an den Kohlenverkaufsverein eine Konventionalstrafe zu entrichten, deren Höhe die Versammlung der Zechenbesitzer bestimmt, die jedoch 1000 *M.* in jedem Fall nicht überschreiten darf.

§. 10. Jeder Zechenbesitzer hat soviel an die Ordre des Kohlenverkaufsvereins über je 1000 *M.* auf Sicht lautende Wechselblankets auszustellen und diesem einzuhändigen, so viel mal 10 000 *l* er jährlich fördert.

Zum Zwecke des Sichbezahlmachens wegen der nach §§. 8 und 9 verfallenen Konventionalstrafen kann der Kohlenverkaufsverein dieselben mit dem ihm beliebenden Tag der Ausstellung ausfüllen und in Kurs setzen oder selbst einziehen.

Jeder Zechenbesitzer hat außerdem die Verpflichtung, nachdem sein Bestand an den gedachten Wechseln sich vermindert hat, dieselben auf die vertragsmäßige Höhe zu ergänzen.

Dauer des Vertrages.

§. 11. Dieser Vertrag beginnt mit dem 1890 und endet mit dem 30. September 1895. Vor dem 1. April 1895 soll über eine Verlängerung bezw. Erneuerung des Vertrages verhandelt werden.

Falls eine Verlängerung bezw. Erneuerung des Vertrages nicht stattfinden sollte, sind die etwa über den 1. Oktober 1895 hinaus laufenden Geschäfte durch den Kohlenverkaufsverein nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages abzuwickeln, nach Möglichkeit soll jedoch die Abwicklung durch die Beteiligten direkt erfolgen.

Der Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb Bayerns im Jahre 1889.

Das königlich bayerische Oberbergamt in München hatte die Güte, uns auch dies Jahr die Übersicht der Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes im bayerischen Staate für das verflossene Jahr 1889 zu übersenden. Indem demselben hiermit der ergebenste Dank abgestattet wird, geben wir nachstehend die Hauptziffern der Produktion:

I. A. der Mineralien, deren Auffuchung und Gewinnung nach den Bestimmungen des Artikels 1 des bayerischen Berggesetzes vom 20. März 1869 dem Eigentumsrechte an Grund und Boden entzogen ist;

B. desgleichen einiger anderer Mineralsubstanzen, auf welche Verleihungen nach Artikel I nicht stattfinden, so weit Erhebungen hierüber erzielt werden konnten.

II. Der Salinen.

III. Der Hüttenwerke, soweit sie sich auf die Verarbeitung der Erze zu rohen Hüttenprodukten überhaupt, endlich auf die Verfeinerung des Roheisens zu gewöhnlichen Handelsgütern, zu Stabeisen, Draht, Blech und Stahl, ferner auf die Erzeugung von Bitriolen, Potée, Glaubersalz, Schwefel und Schwefelsäure erstreckt.

I. Bergbau.

A. Vorbehaltene Mineralien.

Produkte	Werke		Produktion		Zahl der	
	Anzahl	in Betrieb	Tonnen	Gelbwert Mark	Arbeiter	Frauen u. Kinder
1. Stein- und Pechkohlen	26	20	771 776,8	7 447 452	4042	8341
2. Braunkohlen	9	6	5 616,0	25 282	48	116
3. Eisenerze	50	34	130 934,7	549 410	642	1356
4. Zink- u. Bleierze	1	1	4 392,2	336 560	391	439
5. Kupfererze	5	5	50,0	1 400	25	60
6. Arsenkerze
7. Gold- u. Silbererze
8. Zinnerze
9. Quecksilbererze	1	1
10. Kobalterze	2	2
11. Antimonerze	2	1	0,9	247	2	8
12. Manganerze	3	1	170,0	1 870	3	2
13. Steinsalz *)	1	1	896,3	22 143	105	153
14. Schwefelkiese u. sonstige Bitriolerze	1	1	1 760,9	17 609	26	92

*) Außerdem wurden 177 936 m³ gefälligte Soole durch Sinkwerkbetrieb gewonnen, deren Gelbwert beim Kochsalz eingeseigt ist Ein Teil dieser Soole wird auf der Saline zu Vertheilungen, der größere Teil derselben mit Reichenhaller Quellssole vermischt, in den Salinen zu Reichenhall, Traunstein und Rosenheim versotten.

B. Nicht vorbehaltene Mineralien.

Produkte	Werke		Produktion		Zahl der	
	Anzahl	in Betrieb	Tonnen	Gelbwert Mark	Arbeiter	Frauen u. Kinder
1. Graphit	31	28	3 326,8	172 488	159	78
2. Erdöl	1
3. Ocker u. Farberde	98	44	4 396,4	45 175	82	141
4. Porzellanerde	44	29	19 335,0	97 968	151	362
5. Feuerfestehonerde	113	107	91 465,0	690 950	439	702
6. Speckstein	11	4	1 190,8	123 112	40	127
7. Flußspat	10	10	4 750,0	14 820	22	45
8. Schwerpat.	11	11	4 640,0	33 500	72	140
9. Feldspat.	2	2	1 296,0	13 160	7	?
10. Dach- u. Tafelschiefer	26	10	1 161,9	40 764	92	181
11. Cementmergel	14	14	81 053,6	311 005	167	25
12. Smirgel	5	5	356,2	13 484	11	35
13. Gips	15	12	29 971,8	36 218	87	?
14. Kalksteine	150	94	146 658,5	183 161	386	?
15. Sandsteine	88	70	51 875,6	285 286	454	807
16. Bekstein	5	3	45,5	22 356	60	?
17. Basalt und Basaltgeschlüge	18	18	126 668,0	291 603	891	2106
18. Granit (Werk- und Pflastersteine, dann Kleingeschlüge)	.	.	188 934,7	2 571 162	?	?
19. Melaphyr (Pflastersteine und Kleingeschlüge)	.	.	181 263,0	543 789	?	?
20. Boden- Belegsteine u. Dachplatten	53	53	13 708,0	137 080	?	?
21. Lithographiesteine	.	.	15 999,0	2 239 860	?	?
22. Quarzsand	12	12	11 964,0	17 662	25	37
23. Waschgold

II. Salinen.

Produkte	Werke		Produktion		Zahl der	
	Anzahl	in Betrieb	Tonnen	Geldwert Mark	Arbeiter	Frauen u. Kinder
Oberbayer n, und zwar:						
Berchtesgaden	1	1	5 337,6	230 395	49	62
Reichenhall	1	1	7 399,2	253 868	40	120
Traunstein	1	1	8 512,4	340 494	34	112
Rosenheim	1	1	20 297,0	758 707	86	199
Unterfranken, und zwar:						
Risingen	1	1	33,6	975	9	
Pfalz, und zwar:						
Dürkheim	1	1	133,0	5 631	6	5
Summe	6	6	41 712,8	1 590 070	224	498

Von der Gesamtproduktion wurden 1903,645 t zu Gewerbe- und 14 147,907 t zu Viehsalz, das ist im ganzen 16 053,082 t oder ca. 37 pCt. denaturiert und das übrige Quantum als Speisesalz verkauft.

Das angefallene Dungsalz beträgt 692 366 t im Werte von 6431 *M.*

Das auf der k. k. Saline Hallein aus der auf bayerischem Gebiete gewonnenen Soole erzeugte Siebesalz per 19 926,6 t ist hier in der Tabelle nicht eingeschlossen.

III. Hütten.

Produkte	Werke		Produktion		Zahl der	
	Anzahl	in Betrieb	Tonnen	Geldwert Mark	Arbeiter	Frauen u. Kinder
1. Eisen:						
a) Gußeisen.						
α) Roheisen in Gänzen und Masseln durch Hochofenbetrieb	3	3	59 344,9	2 713 296	380	652
β) Gußwaren aus Erzen [I. Schmelzung]	[1]	[1]	115,3	14 244	—	—
γ) Gußwaren [II. Schmelzung] aus Roheisen durch Cupolofenbetrieb	66	66	51 574,5	9 799 456	3501	7345
Zusamm. Gußeisen	69	69	111 034,7	12 526 996	3881	7997
b) Schmiedeeisen.						
α) Stabeisen	19	19	82 760,2	10 853 914	2363	6675
β) Schwarzblech	[2]	[2]	3 740,1	706 212		
γ) Eisenblech	[2]	[2]	7 508,7	836 770		
δ) Stahl [Roh- und Gußstahl]	3	3	18 809,4	1 831 989	247	408
2. Blochblei	1	1	1 963,4	459 500	77	182
3. Vitriol u. Potée	1	1	752,6	129 883	37	81
4. Glaubersalz	[1]	[1]	299,2	10 551		
5. Schwefelsäure	4	4	7 487,3	291 159	49	55

(Nach der Österr. Ztschr. f. B. u. H.)

Der Westfälische Kohlen-Ausfuhr-Verein im Jahre 1889.

Der von dem „Westfälischen Kohlen-Ausfuhr-Verein“ der Handelskammer Bochum erstattete Bericht bemerkt: Das fortwährende Steigen der Preise der Steinkohlen und namentlich des Koks war der Ausfuhr recht hinderlich. Es wurde fast nur der augenblickliche Bedarf gedeckt. Die Kauflust verschwand fast gänzlich, als die Preise rasch auf ihrem Gipfel angekommen waren. Als der nach unserem vorigjährigen Berichte befürchtete Umschwung der Preislage eintrat, wurde die Zurückhaltung der Verbraucher, welche immer noch niedrigere Preise erwarteten — auch noch erwarten, so groß, daß das Ausfuhrgeschäft gleich Null wurde.

Nach Italien gingen im Jahre 1889 über den St. Gotthard an Kohlen, Koks und Preßkohlen

aus Westfalen	63 120 Tonnen
aus dem Revier Saarbrücken	56 490 "
zusammen	119 610 Tonnen
gegen 1888	102 060 "
mithin mehr in 1889	17 550 Tonnen
davon aus Westfalen	6 290 "

Bzüglich des Land- wie des Seeverkehrs nach Italien verweisen wir auf das in unserem Berichte von vorigem Jahre Gesagte. Geändert hat sich seitdem in den Verhältnissen zu unserem Bedauern nichts.

Höchst beklagenswert ist der Umstand, daß die in den Ostseehäfen Kiel und Lübeck fast das ganze Jahr hindurch sich bietenden Schiffsräume wegen der Höhe der Eisenbahnfrachten für hiesige Ausfuhrzwecke unbenutzt bleiben müssen. Lübeck hat in den letzten Jahren außerordentlich viel gethan, um seinen Hafen mit sehr bedeutenden Kosten den Forderungen der Jetztzeit entsprechend auszubauen und auszurüsten.

Am leeren oder mit geringer Ladung ausgehenden Schiffen bot Lübeck billige Verschiffungsgelegenheit im Jahre 1888 für nicht weniger als 681 828 t, während in derselben Zeit in den Nordseehäfen häufig Räume für die Ostsee gar nicht zu haben waren.

Die Verwaltung der Lübeck-Büchener Eisenbahn hat sich denn auch, behufs besserer Ausnutzung der Hafenanlagen, zur Unterstützung der Schifffahrt bereit erklärt, auf ihrer Strecke dieselbe ratterliche Frachtermäßigung eintreten zu lassen, welche auf der Strecke bis Hamburg vom Binnenlande aus gewährt ist. Mit Einführung dieser Ermäßigung auf der Hauptstrecke scheint es aber leider noch gute Wege zu haben, und somit wird Lübeck sich wohl noch längere Zeit des zweifelhaften Genusses erfreuen, einen guten und kostspieligen Hafen ohne wesentlichen Ausfuhrverkehr zu besitzen.

Korrespondenzen.

Sollathschienen. Die N. Fr. Pr. bringt aus der Feder von F. A. Birke eine Erörterung der Schienenfrage für die österr. Eisenbahnen, die einige bemerkenswerte Daten zusammenstellt. Hiernach waren bei der Ferdinand-Nordbahn im Jahre 1840, als die Lokomotiven nur 1500 t-km zu leisten hatten, eiserne Stahlschienen im Gebrauch, die per Meter Länge 19 kg wogen. Im Jahre 1847 wurde zu breitbasigen Schienen von 30 kg übergegangen, später von 37 kg. Seit 1861 ging die Bahn zur Stahlschiene über, für welche sie ein schlankeres Profil von nur 31 kg verwendete. Im Jahre 1871 wurde eine Ruedelstahlschiene von 35 kg eingeführt, die seitdem noch verbessert worden ist. Nach einer von Herrn Reg.-Rat Stodart mitgetheilten Statistik ergibt sich bei der Ferdinand-Nordbahn, daß diese gegenwärtig in Anwendung befindliche Schienen-

type hinsichtlich ihrer Widerstandsfähigkeit und ihres Gewichtes zum mindesten in Einklang steht mit der Inanspruchnahme der Schiene durch die darüber rollenden Lasten; so seien auf einer Strecke von 12 km aus Bessermaschinen von nur 31 kg Gewicht nach einem Transporte von 80 Millionen Bruttotonnen nur 1,1 pSt. aller Schienen schadhast geworden. Die Oesterr Südbahn hat seit 1887 Stahlschienen von 34 kg, die Staatsbahn Stahlschienen von 35 kg für Hauptbahnen ersten und von 32 kg für Hauptbahnen zweiten Ranges; die Staatsbahn-Gesellschaft dagegen Stahlschienen von 38 kg. Die französische Westbahn und Nordbahn haben Schienen von 44 kg, die Paris-Lyon-Bahn von 47 kg. Auch die Gotthardbahn will bekanntlich in ihren längeren Tunneln Schienen von 44 kg anwenden, und die belgischen Staatsbahnen benutzen, wie schon erwähnt, Schienen von 53 kg pro Meter. Der Artikel betont, daß im Lokomotivbau sich immer stärker das Bestreben geltend mache, die Leistungsfähigkeit der fahrenden Dampfmaschinen durch gleichzeitige Erhöhung der Zugkraft und der Geschwindigkeit bedeutend zu vergrößern, aber die Konstruktion der Lokomotive sei an die Konstruktion des Oberbaues gebunden. Die Einführung eines kräftiger gestalteten Oberbaues würde allerdings ein recht beträchtliches Kapital erfordern (in Oesterreich für 13 000 km). Diefem Mehraufwand stehe aber die Verminderung der Erhaltungskosten gegenüber, und der Übergang vom alten zum neuen System könne nur ein allmählicher sein, der successive nach Maßgabe der Entfernung des bestehenden Gestänges stattfinden, und also auf eine größere Reihe von Jahren sich verteilen würde.

Schienerverbrauch in den Vereinigten Staaten. Im „Moniteur des intérêts matériels“ finden wir eine Berechnung des Schienerverbrauchs in den Vereinigten Staaten in dem Zeitraum von 1867 bis einschl. 1889. Ob diese Zusammenstellung Anspruch auf unbedingte Genauigkeit hat, bezweifeln wir; wenn aber auch nur annähernd richtig, ist dieselbe interessant genug:

Jahr	Neubauten Meilen	Schienerverbrauch		
		für Neubauten t	für Auswechslungen t	zusammen t
1867	2 449	279 200	347 957	627 157
1868	2 979	339 600	417 195	756 795
1869	4 615	504 000	402 749	906 749
1870	6 070	663 000	356 153	1 019 153
1871	7 379	814 800	526 634	1 341 431
1872	5 878	648 900	881 950	1 530 850
1873	4 107	453 400	695 449	1 148 849
1874	2 107	234 900	602 824	837 724
1875	1 712	191 000	619 770	810 770
1876	2 712	302 600	577 316	879 716
1877	2 281	257 300	507 446	794 744
1878	2 687	303 000	579 695	882 695
1879	4 721	532 500	624 920	1 157 420
1880	7 174	817 800	934 726	1 752 526
1881	9 789	1 116 000	1 114 421	2 230 421
1882	11 591	1 321 000	591 921	1 912 921
1883	6 755	770 100	629 571	1 399 671
1884	3 977	453 378	691 472	1 144 850
1885	3 131	356 934	739 733	1 096 667
1886	8 647	985 989	714 014	1 700 000
1887	12 872	1 544 650	906 219	2 450 869
1888	6 801	816 120	776 257	1 593 377
1889	5 300	636 000	960 196	1 596 196

Lage der Kohlenindustrie im Bassin du Nord während des Jahres 1889. Trotz der ausgebrochenen Streiks war die Produktion bedeutender als 1888. Die Ziffern der letzten 10 Jahre lauten:

Jahr	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
	3 701 589	3 671 702	3 777 630	3 789 067	3 401 517	3 582 760	3 910 141	4 197 795	4 416 185	4 719 423

Nach den Gruben verteilt war die Förderung folgende:

Gruben	Produktion		Produktion auf d. Arbeiter unter Tage		
	1889	1888	1889	1888	
Anzin	18	2 768 025	2 512 547	341	314
Aniche	8	822 710	725 056	364	355
Escarpelle	5	392 454	438 483	295	336
Douchy	4	356 019	335 419	346	326
Vicoigne	3	142 615	151 361	416	369
Fresnes-Midi	2	105 869	113 498	309	335
Azincourt	1	99 495	108 415	279	274
Crespin	1	32 236	31 406	143	179
Total und im Mittel	42	4 719 423	4 416 185	337	324

Was die Arbeiter anbetrifft, so befanden sich

	1889	1888	1887	1886
Arbeiter unter Tage	13 996	13 621	13 690	13 672
über "	3 868	3 935	3 540	3 359
Im ganzen	17 864	17 556	17 230	17 031

Die Vermehrung ist also sehr unbedeutend. An Lohn wurde gezahlt 20 593 509 Frs. oder 1,152 Frs. täglich auf den Arbeiter gegen 1,067 Frs. in 1888. Die nachfolgende Statistik giebt die mittleren Arbeitslöhne der einzelnen Gesellschaften, Preis der für eine Tonne geleisteten Arbeit und den Verkaufspreis.

Gesellschaft	Durchschnittl. Jahreslohn		Arbeitspreis per Tonne		Verkaufspreis per Tonne	
	1889	1888	1889	1888	1889	1888
Anzin	1 204	1 131	4,33	4,24	9,31	8,92
Aniche	1 081	1 032	4,15	4,32	9,14	8,72
Escarpelle	1 146	1 004	3,98	5,20	7,96	8,08
Douchy	1 097	1 054	4,45	4,41	9,31	9,23
Vicoigne	981	934	3,25	3,31	8,06	7,72
Fresnes-Midi	991	918	3,69	4,21	7,70	7,38
Azincourt	1 190	1 042	4,57	5,05	8,99	8,16
Crespin	1 031	1 013	6,64	7,99	11,73	11,17

Einfuhr von Steinkohlen und Koks in Italien. Nach einer uns von der I. deutschen Oberinspektion, Vertretung der deutschen Reichs-, Staats- und Privatbahnen des deutsch-italienischen Verbandes zu Mailand, übersandten Statistiker betrug die Einfuhr an Steinkohlen und Koks nach Italien:

Jahr	Meter-Centner	Deutschland	Holland	Belgien	Schweiz	Öst.-Ungarn	England	Frankreich
1887	35 831 430							
1888	38 729 050	1 014 360	—	163 130	5 910	1 571 110	34 446 220	1 263 280
1889	39 991 170	1 167 520	500	155 390	6 050	1 435 470	35 203 620	1 714 890
Gegen das Vorjahr	1888 + 2 897 620 1889 + 1 262 120	+ 153 160	+ 500	— 7 740	+ 140	— 135 640	+ 757 400	+ 451 610

Nachweisung über die Kohlenbewegung in dem Ruhrorter Hafen.
A. Kohlen-Anfuhr

	auf der Eisenbahn. Tonnen.	auf der Ruhr. Tonnen.	Summa Tonnen.
im August 1890	294 580,00	—	294 580,00
im August 1889	236 820,00	—	236 820,00
in 1890 { mehr	57 760,00	—	57 760,00
{ weniger	—	—	—
Vom 1. Januar bis inkl. August 1890	1 810 395,00	—	1 810 395,00
" " " " " " 1889	1 537 175,00	—	1 537 175,00
in 1890 { mehr	273 220,00	—	273 220,00
{ weniger	—	—	—

B. Kohlen-Abfuhr.

	Koblenz und oberhalb. Tonnen.	Köln und oberhalb. Tonnen.	Düsseldorf und oberhalb. Tonnen.	Ruhrort und oberhalb. Tonnen.	Bis zur holländischen Grenze. Tonnen.	Holland. Tonnen.	Belgien. Tonnen.	Summa. Tonnen.
im August 1890	109 280,35	1 672,40	1 180,95	4 334,95	1 492,60	155 598,20	36 805,40	310 364,85
im August 1889	112 258,45	2 807,40	392,00	1 913,30	1 969,15	127 867,80	8 199,65	255 407,75
in 1890 { mehr	—	—	788,95	2 421,65	—	—	—	—
{ weniger	2 978,10	1 135,00	—	—	476,55	27 730,40	28 605,75	54 957,10
Vom 1. Jan. bis inkl. Aug. 1890	782 246,75	15 140,80	12 547,90	23 178,55	12 687,65	719 787,00	119 006,20	1 684 594,85
" " " " " " 1889	601 878,30	24 130,95	5 963,95	26 720,15	13 931,55	727 945,05	73 200,05	1 473 500,00
in 1890 { mehr	180 368,45	—	6 583,95	—	—	—	—	—
{ weniger	—	8 990,15	—	3 241,60	1 243,90	8.188,05	45 806,15	211 094,85

Magnetische Beobachtungen.

Die westliche Abweichung der Magnethadel vom örtlichen Meridian betrug zu Pochum:

1890	um 8 Uhr vorm.			um 1 Uhr nachm.			im Mittel		
	Monat	Tag	° ' "	° ' "	° ' "	° ' "	° ' "	° ' "	
September	7.	13	37 10	13	43	30 13	42	15	
"	8.	13	36 35	13	44	— 13	40	18	
"	9.	13	35 40	13	44	5 13	39	53	
"	10.	13	35 30	13	44	46 13	40	5	
"	11.	13	38 40	13	48	— 13	43	20	
"	12.	13	39 30	13	48	10 13	43	50	
"	*13.	13	37 40	13	44	5 13	40	53	
Mittel =								13	41,35
									14,6
									16

* Vormittag 11 h 30 m = 13° 45' 30"
Nachmittag 8 h 12 m = 13° 29' 55"

A m t l i c h e s.

Patent-Anmeldungen. Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einseitigen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Kl. 13. Stehender Dampfkessel mit zurückkehrenden Feuerrohren; Zusatz zum Patente Nr. 39 569. Anton Stehlik und Eduard Meter in Wien; Vertreter: Lenz u. Schmidt in Berlin W., Genthinerstr. 8. — Kl. 19. Schienenverbindung. Joh's Dbergethmann in Köln, Blumenstr. 12. — Kl. 49. Walzwerk für Weichenzungsschienen Isaac D. Weaver in Lebanon, County of Lebanon, State of Pennsylvania, V. St. A.; Vertreter: C. Fehlert u. G. Loubier, in Firma C. Kesseler in Berlin SW., Anhaltstr. 6.

Patent-Erteilungen. Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Kl. 13. Nr. 53 977. Anwendung von Doppelrohren auf Wasserrohrkessel, bei welchen die Röhren im Querschnitt eine ge-

schlossene Figur bilden. A. Sering in Nürnberg, Silgutzstr. 7. Vom 15. März 1890 ab. — Nr. 53 988. Benutzung von überhitztem Dampf zur Verdampfung von Flüssigkeiten. H. Mc. Phail in Dublin, 51 und 52 Capel Street, und C. Simpson und Ch. S. Simson in Wakefield, Calder Soap Works, Grasschaft York, England; Vertreter: Robert K. Schmidt in Berlin SW., Königgräferstr. 43. Vom 7. Dez. 1889 ab. — Nr. 53 991. Defeksanordnung für Wasserrohrkessel. J. H. Rider in Lock Haven, County of Clinton, State of Pennsylvania, V. St. A.; Vertreter: C. Fehlert u. G. Loubier, in Firma C. Kesseler in Berlin SW., Anhaltstraße 6. Vom 17. Dezember 1889 ab. — Nr. 53 994. Dampferzeuger mit kapillarem Verdampfungsraum. D. Bethmont in Paris, 1 Boulevard St Denis; Vertreter: J. Brandt u. G. W. v. Nawrock in Berlin W., Friedrichstraße 78. Vom 14. Febr. 1890 ab. — Nr. 53 997. Speisewasser-Reinigungs-Vorrichtung mit Heizung durch überhitzten Dampf. A. K. S. Kraus in Friedrichshafen, königliche Eisenbahn-Werkstätte, Württemberg. Vom 13. März 1890 ab. — Nr. 53 998. Dampfkessel-Feuerung mit geteiltem Feuerraum und einer die beiden Teile abwechselnd abschließenden Klappe. H. L. Walter in 758 Tremont Street, Boston, State of Massachusetts, V. St. A.; Vertreter: C. Fehlert u. G. Loubier, in Firma C. Kesseler in Berlin SW., Anhaltstr. 6. Vom 14. März 1890 ab. — Nr. 53 999. Dampfüberhitzer mit Einströmungsbüßen. Rheinische Röhrendampfkesselfabrik in Urbingen a. Rh. Vom 24. Mai 1890 ab. — Nr. 54 002. Befestigung von Röhren in Rohrwänden. D. Drummond in Glasgow, Rathstr. Nr. 186, Grasschaft Renark, Schottland; Vertreter: F. C. Glaser, königlicher Kommissionsrat in Berlin SW., Lindenstr. 80. Vom 23. April 1890 ab. — Nr. 54 003. Schraubensfeder als Schutzvorrichtung für Wasserstandsgläser. S. Bögel in Altana i B. Vom 24. April 1890 ab. — Nr. 54 004. Beim Bruch des Glases selbstthätig schließender Wasserstandszeiger. Br. Wessellmann in Hamburg, Malzweg 31. Vom 7. Mai 1890 ab. — Nr. 54 005. Cornwall-Kessel mit im Flammrohr liegendem über den Koff hinaus verlängerten Sieder. J. Ph. Lipps in Dresden, Bergstr. 57. Vom 25. Febr. 1890 ab. — Nr. 54 007. Dampferzeuger mit geschlossener Feuerung und mit Kreislauf; Zusatz zum Patente Nr. 50 927. C. Naecher in Chemnitz i. S., Bederstr. Vom 1. Sept. 1889 ab. — Nr. 54 012. Im Kessel liegender Speisewasser-Vorwärmer. B. F. Field in Chicago, Grasschaft Cook, Illinois, V. St. A.; Vertreter: Brügge u. Co. in Berlin SW., Königgräferstr. 101. Vom 27. Nov. 1889 ab.

Bergschule zu Bochum.

Soeben erschien im Verlag von G. D. Baedeker in Essen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bergwerks- u. Hütten-Karte

des

Westfälischen Ober-Bergamts-Bezirks (Dortmund).

Enthält die in Betrieb befindlichen Steinkohlen- und Eisenstein-Gruben, Cokereien, Eisen- und Hütten-Werke, Eisenbahnen, Kohlenzweigbahnen, Flüsse, Chausseen, Städte, Dörfer etc. des genannten Westfälischen Ober-Bergamts-Bezirks.

Nebst einem alphabetischen Verzeichniss sämtlicher im Westfälischen Ober-Bergamts-Bezirk im Jahre 1889 im Betrieb stehenden Steinkohlen- und Eisenstein-Gruben, sowie Cokereien mit Angabe der Bergreviere, Post- und Eisenbahnhaltungen, Kohlenarten, Förderschächte, Förderung und Production im Jahre 1889.

Dreizehnte, bereicherte und verbesserte Auflage mit 3 Nebenkarten (Essen, Dortmund, Ruhrort und Duisburg-Hochfeld), einem Steiger- und Querprofil.

Diese Karte kann in folgenden 4 Ausgaben geliefert werden:
 Unaufgezogen incl. Verzeichniss
 Aufgezogen auf Pappdeckel, lackirt und mit Oesen zum Aufhängen

Preis M.	3,50
" "	5,50
" "	6,-
" "	5,75

auf weissen Shirting, mit rother Seidenband-Einfassung, gebrochen in Taschenformat, mit Futteral auf weissen Shirting, mit rother Seidenband-Einfassung, lackirt, mit schwarz polirten Rollstäben und Ringen

Mitte Oktober d. J. wird auf der Unter- und Oberklasse der Bergschule zu Bochum ein neuer Lehrkursus eröffnet werden.
 Bergleute, welche an einem derselben Theil zu nehmen wünschen, haben schriftliche Anmeldung unter Beifügung des Lebenslaufes sowie der unten näher bezeichneten Zeugnisse

vom 15. September bis zum 1. Oktober d. J.

an den Unterzeichneten einzureichen, worauf ihnen über den Tag der Aufnahme-Prüfung nähere Mittheilung zugehen wird.

Die sich zum zweijährigen Kursus der Unterklasse Anmeldenden haben sich durch Zeugnisse der Betriebsführer der betreffenden Zechen darüber auszuweisen, dass sie mindestens vier Jahre praktische Grubenarbeit betrieben, hierin Geschick und Fleiss gezeigt sowie sich anständig geführt haben; desgl. durch Zeugnisse der Behörde, dass sie während der Dauer des Schulkursus durch Militär-Verhältnisse an dem Besuche des Unterrichts voraussichtlich nicht gehindert sind.

Eine der drei Abtheilungen der neuen Unterklasse ist ausschliesslich für die Ausbildung von **Maschinensteigern** bestimmt.

Den zur Maschinensteiger-Abtheilung der Bergschul-Unterklasse sich Anmeldenden können auf die oben geforderten 4 Jahre praktische Grubenarbeit gerechnet werden bis zu drei Jahre Beschäftigung in einer Schlosserei, Maschinen-Fabrik oder Werkstatt, sowie Dienst bei einer technischen Waale (Artillerie, Pioniere, Eisenbahn-Regiment).

Die Aufnahme-Prüfung soll ermitteln, ob der Angemeldete gute Elementar-Kenntnisse, Anlage zum Zeichnen, sowie Verständniss der gewöhnlich vorkommenden bergmännischen Arbeiten besitzt.

Die zur Oberklasse sich Anmeldenden haben dieselben Zeugnisse vorzulegen, nur wird von denjenigen, welche die Unterklasse der Bergschule absolviert haben, ihr Abgangs-Zeugniss von dieser an Stelle der Betriebsführer-Atteste beizufügen sein. — Solche Aspiranten, welche mittlere oder höhere Bildungs-Anstalten besucht haben, haben auch die bezüglichen Schulzeugnisse ihrem Aufnahme-Gesuche anzuschliessen. — Soweit nicht das Bergschul-Zeugniss die Befähigung für die Oberklasse ergeben sollte, hat der betreffende Angemeldete sich einer Prüfung zu unterziehen, welche sich auf sämtliche Unterrichtsfächer der Unterklasse erstreckt.

In ihrem eigenen Interesse werden sämtliche zur Aufnahme sich anmeldenden Bergleute ersucht, ihre Adresse genau zu bezeichnen, damit die in dieselben eingehenden Benachrichtigungen rechtzeitig in die richtigen Hände gelangen.

Bochum, den 25. August 1890.

Schultz, Bergschuldirektor.

Wichtige Erfindung. Vorwärmer.

Deutsches Reichs-Patent.

Garantie für siedendes Speisewasser.

Bedeutende Kohlenersparniss.
Grössere Verdampfungskraft des Kessels.

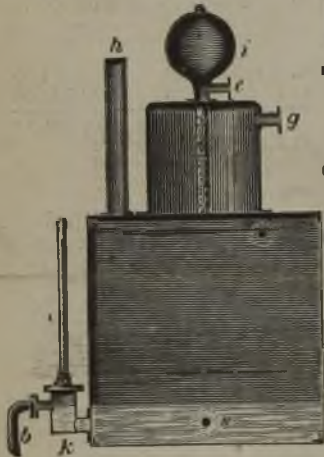
Illustrirte Prospekte werden zugesandt.

Wiederverkäufer gesucht.

Petry & Hecking,

Maschinenfabrik,

Dortmund.



Handventilatoren, Grubenventilatoren, compl. Ventilationsanlagen

unter Garantie der Leistung.

Deutsches Reichs-Patent

In mehreren Tausend Exemplaren ausgeführt.

Handventilatoren Westfalia

aus Schmiedeeisen mit geschütztem Getriebe
Reparaturen fast abgeschlossen. Sofortiger Versandt ab Lager.

Illustrirte Prospekte stehen zu Diensten.



Petry & Hecking, Dortmund, Maschinenfabrik.

Düsseldorf-Ratinger Röhrenkessel-Fabrik

vormalis

Dürr & Cie. in Ratingen.

Deutsches Reichspatent.

Patentirt in allen grösseren Staaten Europas.

Specialität:

Röhrenkessel

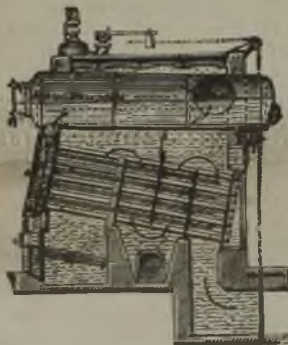
bewährtester patentirter Construction mit vollständig getrennter Wasser- und Dampfcirculation, ganz in Schmiedeeisen, ohne Dichtungsmaterial.

Referenzen erster Firmen Deutschlands. Prospekte gratis.
Grösster Erfolg in allen Industriezweigen.

Unsere Aufträge betragen	1887	1888	1889	
	8828	14 164	18 541	□ m
wovon Nachbestellungen	1904	6482	6782	□ m.

Speisewasser-Vorwärmer

in allen Grössen bei garantirt grösstem Nutzeffect.



Eine Händlerfirma, welche einen Monatsbedarf von ca. hundert Waggons

Schmelzkoks

hat, sucht die Verbindung wegen laufenden Bezuges von Schmelzkoks mit einer leistungsfähigen westfälischen Zeche anzubahnen; momentan würde die Firma einige hundert Waggons abschliessen. Anerbietungen — nur von Zechen — unter B. C. 944 an die Exp. dieses Blattes erbeten.

G sucht für die Leitung eines kleinen Erzbergwerks ein jüngerer tüchtiger

Steiger.

Meldungen mit Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche unter W. L. 933 an die Exp. d. Bl. erbeten.

Seilfahrts-Concessions-Gesuche

fertigt Ingenieur Vogel in Bochum.



Ein Posten

Zimmerthüren,

2, 3, 4feldige, trockene, solide gearbeitete, geben, solange Vorrath, zu ermässigten Preisen ab.

Preise u. Grössen-Vorrath versenden auf Wunsch

Zippmann & Furtmann,
Düsseldorf, Oststr. 126